

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes für eine gewerbliche Tätigkeit am Strand der Binzer Bucht

Wassersportliche Angebote und Attraktionen Verleih von Wasserfahrzeugen und -equipment

Bereich (Los) 1: Strandabgang 28 (in Richtung 27)
Wassersport (e-Surfboard, electric Hydrofoil/e-Foil, Wing Foiling)

Bereich (Los) 2: Strandabgang 45 (in Richtung 46)
Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak, Wing Foiling)

Bereich (Los) 3: Strandabgang 62 (in Richtung 63)
Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)

Gemeinde Ostseebad Binz
Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus
Heinrich-Heine-Straße 7
18609 Ostseebad Binz
Fon +49(0)38383 148 200
m.hubert@binzer-bucht.de
www.binzer-bucht.de/service

1. Vorbemerkungen

Die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus beabsichtigt die Vergabe von Erlaubnissen für Wassersportstationen in der Binzer Bucht. In diesem Verfahren werden 3 Bereiche (Lose) für Wassersportstationen vergeben. Die Erlaubnisse werden für 3 Jahre erteilt. Gesucht werden gewerbliche Anbieter im Segment Wassersport mit jeweils durch Binzer Bucht Tourismus vorgegebenen Angeboten (siehe Seite 4, Leistungsbeschreibung).

Die Zuschlagserteilung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des Höchstgebotes. Die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus ist nicht zwingend verpflichtet, einen Zuschlag zu erteilen. Die Ausschreibung erfolgt als öffentliche Ausschreibung. Das Vergaberecht findet keine Anwendung. Die Sprache für das gesamte Vergabeverfahren ist deutsch.

Mit diesen Unterlagen werden Sie aufgefordert, eine vollständige Bewerbung abzugeben unter Beachtung der in den Vergabeunterlagen dargestellten Vorgaben und Anforderungsprofilen. Verhandlungen über die Bewerbungen finden nicht statt. Fehlen vom Bewerber einzureichende Unterlagen, können diese unter Fristsetzung nachgefordert werden. Die Aufforderung zur Nachreichung erfolgt einmalig. Zu spät eingereichte oder unvollständige Bewerbungen bzw. solche, bei denen nachgeforderte Unterlagen bis zum Ablauf der Nachfrist nicht eingereicht wurden, werden von der Auswahl ausgeschlossen. Maßgeblich ist der Eingang der Bewerbung bei der unten angegebenen Adresse.

Die Bewerbungen werden nach Ablauf der Angebotsfrist gesichtet und auf Vollständigkeit geprüft. Bewerbungen, die nicht die Eignungskriterien erfüllen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Alle Bewerbungen, die die Eignungskriterien erfüllen, werden anhand des Zuschlagskriteriums bewertet. Der Vertragsbeginn ist der 01.05.2025. Die Angebotsunterlagen können angefordert werden bei:

Gemeinde Ostseebad Binz
Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus
Stichwort: Wassersport
Heinrich-Heine-Straße 7
18609 Ostseebad Binz
Fon +49(0)38383 148 200
m.hubert@binzer-bucht.de

Die vollständigen Unterlagen stehen ebenfalls zur Einsicht und zum Download bereit unter: <https://binzer-bucht.de/ausschreibungen>

Das Angebot ist jeweils bis zum 23. Februar 2025, 15 Uhr bei der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus postalisch abzugeben. Zu spät eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Angebote per Telefon, Fax und E-Mail sind nicht zulässig. Angebote, die neben der Einreichung per Post vorab per Fax oder E-Mail zugeschickt werden, werden ausgeschlossen. Die Entscheidung über den Zuschlag erfolgt durch Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG M-V.

2. Leistungsbeschreibung

Die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus schreibt für die aktive und gesundheitsorientierte Nutzung durch Urlaubsgäste und Einwohner gewerbliche Aktiv-, Sport- und Bewegungsangebote am Strand der Gemeinde Ostseebad Binz in folgenden Bereichen:

Bereich (Los) 1: Strandabgang 28 (in Richtung 27)
Wassersport (e-Surfboard, electric Hydrofoil/e-Foil, Wing Foiling)

Bereich (Los) 2: Strandabgang 45 (in Richtung 46):
Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak, Wing Foiling)

Bereich (Los) 3: Strandabgang 62 (in Richtung 63)
Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)

aus.

Die gewerblichen Nutzungen und Bewirtschaftungen mit Aktiv- und Wassersportangeboten am Strand der Binzer Bucht sollen auf Grundlage eines Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrages erfolgen. Die Nutzung und Bewirtschaftung werden wie folgt ausgeschrieben:

- a) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus, Heinrich-Heine-Straße 7, 18609 Ostseebad Binz
- b) Art der Vergabe: öffentliche Ausschreibung
- c) Form, in der die Angebote einzureichen sind: Papierform
- d) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistungserbringung: Nutzung und Bewirtschaftung gemäß dem bei der Gemeinde Ostseebad Binz anzufordernden Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag
- e) Zulassung von Nebenangeboten: nein
- f) Nutzungs- und Bewirtschaftungszeitraum: 01.05.2025 bis 31.10.2027
- g) Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „NICHT ÖFFNEN! - Ausschreibung Wassersport“ einzureichen bis spätestens: 23.02.2025
- h) Der Zuschlag wird erteilt bis: 14.03.2025
- i) Bindefrist: 31.03.2025

- j) Mit dem Angebot sind Unterlagen einzureichen. Die einzureichenden Unterlagen ergeben sich im Einzelnen aus den Vergabeunterlagen.
- k) Bieter werden aufgefordert, mit dem Angebot ein Angebot zur Zahlung eines Nutzungsentgeltes für den Zeitraum vom 01.05.2025 bis 31.10.2027

für die

Bereich (Los) 1: Strandabgang 28 (in Richtung 27)
e-Surfboard (electric Hydrofoil/e-Foil, Wing Foiling)
Mindestgebot pro Jahr netto 4.000 EUR per annum

Bereich (Los) 2: Strandabgang 45 (in Richtung 46)
Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak, Wing Foiling)
Mindestgebot pro Jahr netto 4.000 EUR per annum

Bereich (Los) 3: Strandabgang 62 (in Richtung 63)
Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)
Mindestgebot pro Jahr netto 2.000 EUR per annum

zu unterbreiten, wobei das Nutzungsentgelt pro Jahr mindestens wie vorher aufgeführt zu betragen hat.

1. An denselben Bieter sollen nicht mehr als maximal eine Angebotsfläche vergeben werden.
2. Die Vergabe bezieht sich nur auf den stationären Betrieb von gewerblichen Wassersportangeboten. Der mobile Betrieb von gewerblichen Wassersportangeboten und die damit verbundene Ausweitung auf andere Strandbereiche ist ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Alleiniges Kriterium des Zuschlags ist, sofern die sonstigen Vergabebedingungen erfüllt werden, die Höhe des jährlichen Nutzungsentgelts, dass der Bieter bereit ist, zu entrichten.
4. Ein Anspruch auf Beteiligung an der Ausschreibung besteht nicht. Die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Die Übersendung des Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrages im Rahmen dieser Ausschreibung stellt lediglich die Aufforderung an die Bieter dar, der Gemeinde Ostseebad Binz ein Angebot zu unterbreiten.
5. Für den Inhalt oder Richtigkeit der Angaben wird jegliche Haftung der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus ausgeschlossen.
6. Kosten werden im Zusammenhang mit der Ausschreibung nicht ersetzt.

3. Einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot sind folgende Unterlagen einzureichen, um der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus die Möglichkeit der Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters zu verschaffen. Die Einreichung der Unterlagen ist tabellarisch zu verfassen nach den folgenden Punkten strukturieren. Die Ausführungen sollen sich auf die notwendigen Angaben beschränken:

1. Kurzportrait des Unternehmens inklusive Struktur und Angaben zur Personalplanung, Organisation, eigenen Mitarbeit, Gehaltsplanung und sonstigen Verpflichtungen.
2. Ausführliche Angaben zum beruflichen Werdegang des Bieters.
3. Aussagekräftige Angabe von Referenzkunden mit Benennung von Ansprechpartnern der erbrachten vergleichbaren Leistungen im Tourismus.
4. Angaben zu:
 - a) äußerer Gestaltung der Wassersportstation und Flächenbedarf
 - b) Angebots- und Öffnungszeiten
 - c) Kurs-, Leih- und Schulungsangebote mit Preisangaben
 - d) Anlieferung, Lagerung, Trocknung und Transport
 - e) Aussage zum Zustand, Art und Umfang der genutzten Wassersportgeräte und Ausrüstung (Alter, Zustand, Erneuerungsquote)
 - f) Müllentsorgung
 - g) Auskunft zur Onlinevermarktung der Angebote
 - h) Auskunft über digitale Buchungs- und Zahlungsmöglichkeiten vor Ort
 - i) Ortskenntnis des Strandabschnittes/der Strandabschnitte
 - j) Nachweis des Eigentums am zu verwendenden Equipment
 - k) Sicherstellung einer angemessenen Reaktionszeit zur Beräumung des Strandes innerhalb von 12 Stunden
 - l) Sicherstellung der Erreichbarkeit für Gäste und Nutzer
 - a) Sicherstellung der Präsenz vor Ort
5. Für den Angebotsbereich Foil, eFoil und Wing Foil zusätzlich Angaben zu:
 - a) nachgewiesener erfolgreicher Betrieb von mindestens einer Station in Deutschland (mindestens 1 Jahr)
 - b) Verwendung von hochwertigen Premium-Material sowohl bei eFoil (z.B. Material, Marke, Lieferant auch für anderer Ausstattungsgegenstände (insb. Wetsuits)
 - c) Mindestausstattung von drei eFoil oder Wing Foil-Sets und eFoil-Wechselbatterien, damit tagsüber durchgängig Einzel- und Zweierkurse durchgeführt werden können
6. Aktueller Nachweis der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung des jeweils zuständigen Finanzamtes.

7. Eigenerklärung des Bieters darüber, dass er die Beiträge für seine Arbeitnehmer an die jeweiligen Krankenkassen regelmäßig zahlt.
8. Eigenerklärung des Bieters darüber, dass gegen ihn und sein Vermögen kein Insolvenzverfahren anhängig ist oder gegen ihn beantragt wurde.
9. Eigenerklärung des Bieters darüber, dass die gewerblichen Aktiv- und Wassersportangebote in den beantragten Bereichen/Zonen während der gesamten Laufzeit sichergestellt werden können.
10. Eigenerklärung des Bieters darüber, dass die eingebrachten Aktiv- und Wassersportangebote dem Stand der Technik, die zum Betrieb notwendigen Hilfs- und Gebrauchsmittel dem aktuellen Entwicklungsstand entsprechen sowie die Vermittlungs-, Kurs- und Schulungsangebote qualitativ ausgesucht sind.
11. Eigenerklärung des Bieters über das Vorhandensein von notwendigen und Zertifikaten, Lizenzen und Ausbildungsstufen für Schulung, Kurse oder Betreuung/Aufsicht z.B. VDWS, QAW, Familienurlaub MV...
12. Eigenerklärung zu schwerpunktorientiertem Wissen aus verschiedenen (Wassersportarten wie Windsurfen, Kitesurfen, Jollen-Segeln, Katamaran-Segeln und SUP oder betreuungspädagogischen Angeboten.
13. Eigenerklärungen zu grundsätzlichen Sicherheitsaspekten, Normen und Konformitäten wie DIN-Vorschriften sowie TÜV-Zertifizierungen.
14. Eigenerklärung des Bieters zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung, dass diesem von seiner Seite aus ordnungsgemäß in der Vergangenheit nachgekommen worden ist und in der Zukunft nachgekommen wird.
15. Eigenerklärung des Bieters darüber, dass sich gemäß § 9 Absatz 4 bis 6 Vergabegesetz M-V, der Bieter verpflichtet, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von § 9 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 VgG M-V in Verbindung mit § 1 MStEVO M-V bei der Ausführung der Leistung ein Mindest-Stundenentgelt von derzeit 13,50 Euro (brutto) zu zahlen. Soweit vom Bieter Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, verpflichtet er sich gemäß § 9 Absatz 5 VgG M-V, dem Nachunternehmer die für den Bieter geltenden Pflichten ebenfalls aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen.
16. Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 3,0 Mio. für Personen- und Sachschäden.
17. Gewerbeerlaubnis zum gewerblichen Betrieb von Aktiv- und Wassersportbereichen/-angeboten.
18. Nachweis über wirtschaftlich Berechtigten

19. Allen, für den Gewerbebetrieb notwendigen und vorhandenen behördlichen, öffentlich-rechtlichen oder privaten Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnisse
20. Vom Bieter unterzeichneter Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag nebst Anlagen in zweifacher Ausfertigung.
21. Vom Bieter ausgefüllte und unterzeichnete Bietererklärung.
22. Erklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB ff.

4. Anforderungsprofil

1. Die Zulassung für gewerbliche Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangebote am jeweiligen Strandbereich erfolgt für den Zeitraum vom 01.05.2025 bis 31.10.2027. Ein Anspruch auf Verlängerung des Vertrages besteht nicht.
2. Das Angebot von gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangeboten erfolgt ansonsten ausschließlich in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Vertragsjahres.
3. Das Angebot an gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangeboten ist im jeweiligen Strandbereich über die gesamte Vertragslaufzeit sicherzustellen.
4. Eine Gewerbeerlaubnis ist vorzulegen, ebenso wie alle weiteren erforderlichen behördlichen Genehmigungen, um die sich der Anbieter selbst zu bemühen hat.
5. Die gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangebote erfolgt ausschließlich stationär an den jeweiligen Strandbereichen und den dafür vorgesehenen Bootsschneisen.
6. Eine Haftpflichtversicherung ist vorzuhalten und nachzuweisen.
7. Entsorgungs-, Unterstell-, Trocknungs- und Sitzmöglichkeiten müssen auf dem Strand vorgehalten werden.
8. Den an den gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportstationen Beschäftigten ist mindestens der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn zu zahlen gemäß § 9 Absatz 4 bis 6 Vergabegesetz M-V.+
9. Beschäftigte, Trainer und sonstige Angestellte haben ein passendes sportives Outfit zu tragen, um die Wiedererkennung zu erleichtern. Für den Stationsaufbau und -betrieb gelten die gestalterischen und umsetzungsbezogenen Vorgaben des Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus nach Zuschlagserteilung zu erfüllen.

10. Für eFoils und/oder eHydrofoils-Stationen:

- a) nachgewiesener erfolgreicher Betrieb von mindestens einer Station in Deutschland (mindestens 1 Jahr).
- b) Verwendung von hochwertigem Premium-Material sowohl bei eFoil (z.B. Material, Marke, Lieferant auch für anderer Ausstattungsgegenstände (insb. Wetsuits).
- c) Mindestausstattung von drei eFoils oder Wing Foil-Sets und eFoil-Wechselbatterien, damit tagsüber durchgängig Einzel- und Zweierkurse durchgeführt werden können.

11. Für Wassersport-Stationen:

- a) Nachgewiesener erfolgreicher Betrieb von mindestens einer Station in Deutschland (mindestens 5 Jahre).
- b) Verwendung von hochwertigem Premium-Material als auch bei anderer Ausstattung (insb. Boards, Segel, Wetsuits und Paddel).
- c) Nachweis sämtlicher VDWS-Lizenzen oder Lehrer oder sonstige Zertifikate zu sportgerechtem und seemännisch richtigem Verhalten.
- d) Gestaltungs- und Designmöglichkeiten für die Marke Binzer Bucht

12. Die nähere Ausgestaltung des gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangebote erfolgt nach Auswahl eines Interessenten mittels eines gesonderten Vertrages, welcher auch die notwendigen Auflagen betreffend die Nutzung des Strandes unter Beachtung des Vertrages zwischen der Gemeinde Ostseebad Binz und dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU) enthält.

13. Für die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit wird ein Entgelt erhoben, dass sich aus dem Höchstgebot ergibt. Das Entgelt wird unter anderem für die Strandbewirtschaftung, für die Strandreinigung, die Sicherung und Instandhaltung der Strandübergänge, die Toilettennutzung, den Verwaltungsaufwand, Wasserrettung und die Benutzung der Müllbehälter durch Kunden der Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportstation erhoben.

14. Verbindliche Akzeptanz der Binzer Bucht Card (Gästekarte) mit Vergünstigungen für Angebote, Kurse und Leihmaterialien der jeweiligen Wassersportstation (mindestens drei Angebote)

5. Antrag auf Zulassung für gewerbliche Strandnutzung - Wassersport

.....
Frau | Herr

.....
Name der Firma

.....
Firmenadresse

.....
Telefon

.....
Telefax

.....
E-Mail

beantragt,

bei der

Gemeinde Ostseebad Binz
Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus
Heinrich-Heine-Str. 7
18609 Ostseebad Binz

für die Zeit vom 01.05.2025 bis 31.10.2027 die gewerbliche Strandnutzung für
Wassersport in der Binzer Bucht an den Strandabschnitten:

- Bereich 1: Strandabgang 28 (in Richtung 27)
Wassersport (e-Surfboard, electric Hydrofoil/eFoil, Wing Foiling)
- Bereich 2: Strandabgang 45 (in Richtung 46)
Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak, Wing Foiling)
- Bereich 3: Strandabgang 62 (in Richtung 63)
Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)

zugelassen zu werden.

Der Antragsteller bestätigt die Leistungs- und Anforderungsprofile für gewerbliche Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportbereiche am Binzer Strand erhalten zu haben und vollumfänglich zu erfüllen.

Dem Antragsteller ist bekannt,

- dass der Antrag bis zum 23.02.2025 bei der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus vollständig eingehen muss, um Berücksichtigung zu finden,
- dass die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus bei einer Mehrzahl von Bewerbern nur einen Bewerber auswählen wird und
- dass für den Fall, dass der Antragsteller ausgewählt wird, die nähere Ausgestaltung des/der gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportbereichs(e) mittels eines Vertrages zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus erfolgt.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Anlage(n)

Konzept/Bewerbungsschreiben, Erklärungen zu den erforderlichen Unterlagen

6. Bietererklärung

Hiermit biete ich,

.....
Name der Firma

.....
Ansprechpartner

.....
Firmendresse

.....
Telefonnummer

.....
Telefax

.....
E-Mail

an, die Wassersportstation, im Strandbereich/Strandabschnitt:

- Bereich 1: Strandabgang 28 (in Richtung 27)
Wassersport (e-Surfboard, electric Hydrofoil/eFoil, Wing Foiling)
- Bereich 2: Strandabgang 45 (in Richtung 46)
Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak, Wing Foiling)
- Bereich 3: Strandabgang 62 (in Richtung 63)
Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)

der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus gemäß dem anliegenden und von mir unterzeichneten Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag durchzuführen.

Für die Dauer der Vertragslaufzeit biete ich per annum ein Mindestgebot:

Bereich 1: Strandabgang 28 (in Richtung 27)
Wassersport (e-Surfboard, electric Hydrofoil/e-Foil, Wing Foiling)
Mindestgebot pro Jahr netto 4.000 EUR per annum

Bereich 2: Strandabgang 45 (in Richtung 46)
Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak, Wing Foiling)
Mindestgebot pro Jahr netto 4.000 EUR per annum

Bereich 3: Strandabgang 62 (in Richtung 63)
Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)
Mindestgebot pro Jahr netto 2.000 EUR per annum

Gebot des Bieters für Bereich (Los) 1 netto EUR per annum

Gebot des Bieters für Bereich (Los) 2 netto EUR per annum

Gebot des Bieters für Bereich (Los) 3 netto EUR per annum

mithin gesamt netto EUR..... per annum

an.

In der Anlage zu dieser Bietererklärung füge ich den von mir unterzeichneten Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag nebst Anlagen in zweifacher Ausfertigung bei. Ebenso füge ich die von der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus geforderten Unterlagen bei.

An das Angebot halte ich mich bis zum 31.03.2025 gebunden.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

7 . Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag

Gemeinde Ostseebad Binz
Der Bürgermeister
Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus
Heinrich-Heine-Straße 7, 18609 Ostseebad Binz
vertreten durch den Tourismusedirektor Herrn Kai Gardeja

und

.....
.....
.....
.....

- im folgenden Nutzer -

schließen hiermit folgenden Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag:

Präambel

Zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU) und der Gemeinde Ostseebad, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Nutzung des Strandes und der Düne, unter anderem für den Strandabschnitt Strandabgang 0 bis 74.

- im folgenden Nutzungsfläche -

Mit diesem Vertrag räumt die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus dem Nutzer das Recht zur zweckgebundenen Nutzung der Nutzungsfläche ein. Ferner regelt der Vertrag die Ausgestaltung des gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangebotes am Strand der Gemeinde Ostseebad Binz.

Der Nutzer sieht sich in der Lage, den hohen Ansprüchen der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus an die Versorgung von Urlaubsgästen und Einwohnern mit Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangeboten gerecht zu werden.

Unter diesen Maßgaben schließen die Parteien folgenden Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag:

§ 1

Nutzungsgegenstand und Erlaubnisvorbehalt

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus räumt dem Nutzer das Recht zur zweckgebundenen Nutzung der Nutzungsfläche ein. Die genaue Lage der Nutzungsfläche ist in dem anliegenden Lageplan **Anlage 1**, der Bestandteil dieses Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrages ist rot gekennzeichnet. Der Nutzer hat keinen ausschließenden Anspruch auf Nutzung der Nutzungsfläche. Die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus behält sich vor, die Nutzungsfläche oder Teile hiervon anderen Nutzern, jedoch nicht zum gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersport, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Das Nutzungsrecht ist zwingend an den „Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Nutzung des Strandes und der Düne“, der zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Stralsund und der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus am 13.02.2014 geschlossen wurde, gebunden. Der in (2) bezeichnete „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Nutzung des Strandes und der Düne“ hat eine Laufzeit, die über die Laufzeit dieses Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrages hinausgeht, kann jedoch mit einer halbjährlichen Frist zum jeweiligen Kalenderjahresende gekündigt werden.
- (3) Dieser Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag steht unter der auflösenden Bedingung der vorzeitigen Beendigung des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne“.

§ 2

Nutzungszweck und Umfang

- (1) Die Nutzung der Fläche hat ausschließlich zum Zwecke des gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportes zu erfolgen. Unter gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersport fällt ausschließlich der stationäre gewerbliche Betrieb von Angeboten und Produkten im Aktiv-, Gesundheits- und Wassersport.
- (2) Die Nutzung ist auf den/die Strandabschnitt(e):
 - Bereich 1: Strandabgang 28 (in Richtung 27)
Wassersport (e-Surfboard, electric Hydrofoil/eFoil, Wing Foiling)
 - Bereich 2: Strandabgang 45 (in Richtung 46)
Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak, Wing Foiling)
 - Bereich 3: Strandabgang 62 (in Richtung 63)
Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)

sowie die jeweilige im Lageplan gekennzeichnete Fläche begrenzt. Der Nutzer hat insbesondere sicherzustellen, dass der/die Strandabschnitt(e)/Zone(n) durch die Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der mobile Betrieb von Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangeboten außerhalb der in (2) benannten Flächen ist ausdrücklich ausgeschlossen und nur in den zugeordneten Bootsschneisen erlaubt.

§ 3

Bewirtschaftung

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, die Versorgung von Urlaubsgästen und Einwohnern mit gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangeboten am Strand der Gemeinde Ostseebad Binz während der gesamten Nutzungsdauer (§ 4 Abs. 2) sicherzustellen. Dem Nutzer wird die Möglichkeit nach § 9 Abs. 1 eingeräumt auf Nachfrage und/oder Wetterlage zu reagieren.
- (2) In der Zeit vom 1. Juni bis 15. September eines jeden Jahres ist das Anbieten der Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportsangebote unerlässlich und verbindlich zu garantieren.
- (3) Die gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangebote haben an den unter § 2 Abs. 2 verzeichneten Strandabschnitt(en) und den ggf. zugeordneten Bootsschneisen:

- Bereich 1: Strandabgang 28 (in Richtung 27)
Wassersport (e-Surfboard, electric Hydrofoil/eFoil, Wing Foiling)
- Bereich 2: Strandabgang 45 (in Richtung 46)
Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak, Wing Foiling)
- Bereich 3: Strandabgang 62 (in Richtung 63)
Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak)

zu erfolgen.

§ 4

Laufzeit und Nutzungsdauer

- (1) Der Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag wird für 3 Jahre geschlossen. Das Nutzungsverhältnis beginnt am 01.05.2025 und endet 31.12.2027.
- (2) Die Nutzungsdauer ist beschränkt auf die Zeit jeweils zwischen dem 15.03. und dem 31.10. eines jeden Jahres. Die Nutzung der Fläche außerhalb des Zeitraumes (01.01. bis 14.03. und 01.11. bis 31.12.) ist unzulässig.

§ 5 Kündigung

- (1) Der Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag kann vorzeitig durch schriftliche Kündigung der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus beendet werden, wenn der Nutzer seine Pflichten aus diesem Vertrag wiederholt trotz Abmahnung oder gröblich verletzt oder es geänderte rechtliche Bestimmungen erfordern.

- (2) Gemäß zwischen dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU) und der Gemeinde Ostseebad Binz, Binzer Bucht Tourismus bestehenden „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne“, ist das StALU berechtigt, das Nutzungsverhältnis gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz, Binzer Bucht Tourismus fristlos zu kündigen:
 - wenn es Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes oder sonstige öffentliche Aufgaben erfordern,
 - wenn die Nutzerin oder die sonstigen Nutzer den Auflagen sowie Bedingungen des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne“ nicht nachkommen,
 - wenn die Nutzerin oder sonstige Nutzungsberechtigte ungeachtet einer Abmahnung einen vertragswidrigen Gebrauch fortsetzen.

Sollte der „Öffentlich-rechtliche Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne“ fristlos oder fristgerecht durch das StALU gekündigt werden, ist auch die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus berechtigt und verpflichtet, den Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag gegenüber dem Nutzer fristlos zu kündigen.

- (3) Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung gemäß Absatz 2 und gemäß §10 Abs. 2 stehen dem Nutzer keine Schadenersatz- und Entschädigungsansprüche gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus und gegenüber dem StALU zu.

- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

- (5) Sofern die vorzeitige Vertragsauflösung aufgrund eines Verhaltens des Nutzers erfolgt, behält sich die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus vor, gegen den Nutzer Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

§ 6
Nutzungsentgelt

(1) Für das Recht zur Nutzung der Fläche(n)/Strandabschnitte:

- Bereich 1: Strandabgang 28 (in Richtung 27)
Wassersport (e-Surfboard, electric, Hydrofoil/eFoil, Wing Foiling)
- Bereich 2: Strandabgang 45 (in Richtung 46)
Wassersport (Surfen, Segeln, SUP, Kajak, Wing Foiling)
- Bereich 3: Strandabgang 62 (in Richtung 63)
Wassersport (Surfen, Segeln, SUP,
Kajak)

wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

per annum EUR

zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, derzeit 19% EUR

mithin gesamt **EUR**

Das Nutzungsentgelt ist in zwei gleichen Raten am 01.06. und 31.07. eines jeden Jahres kostenfrei auf das Konto des Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus, IBAN: DE47 1203 0000 0000 1034 65 unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes „Wassersport“ zu entrichten.

(2) Maßgebend für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung ist die Gutschrift des Geldes auf dem Konto der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus.

(3) Mit dem Nutzungsentgelt sind sämtliche Kosten, die mit der Nutzung und der Bewirtschaftung der Nutzungsfläche entstehen, einschließlich aller öffentlichen Lasten und Abgaben abgegolten. Dies betrifft insbesondere die der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus entstehenden Kosten für folgende Arbeiten:

- In der Saison tägliche Sauberhaltung des Strandes, der Strandübergänge und der Sanitäreinrichtungen,
- Vorhaltung, Ersatzleistung, Reparatur und Neuanschaffung der notwendigen Möblierung, wie z.B. Asch- und Müllsammelbehälter, Bänke, Fahrradständer, Hinweis- und Gebotsschilder, Ausschilderung der Strandübergänge,
- Sicherung der Strandübergänge, Bepflanzung und Ausbesserungsarbeiten sowie Mäharbeiten im Bereich von Deich und Küstenwald.

(4) Bei Zahlungsverzug ist die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und für jede Abmahnung Abmahnkosten von EUR 30,00 zu erheben.

§ 7

Erschließung des Nutzungsobjekts

- (1) Die Erschließung des Nutzungsobjekts ist über einen Strandzugang gesichert. Eine Zufahrtsmöglichkeit für den Auf- und Abbau der baulichen Anlagen besteht über mehrere Strandzugänge. Zu Beginn eines jeden Vertragsjahres erhält der Nutzer von der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus eine konkrete Zuweisung, welchen Strandzugang oder welche Strandzugänge er als Zufahrtsmöglichkeit für den Auf- und Abbau der Wassersportstation benutzen darf. Der Strandzugang ist ggf. von der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus mit einem abschließbaren Poller gesichert. Der Schlüssel wird dem Nutzer zur Verfügung gestellt. Der Nutzer hat den Strandabgang geschlossen zu halten. Zum Befahren des Strandes für den Auf- und Abbau ist jährlich mindestens vier Wochen vor dem Auf- bzw. Abbau ein schriftlicher Antrag zum Befahren des Strandes zu stellen. Ebenso ist jährlich mindestens vier Wochen vor dem Auf- bzw. - Abbau ein schriftlicher Antrag zum Befahren der Promenade bzw. der öffentlichen Verkehrsflächen beim Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Ostseebad Binz zu stellen. Es gilt jeweils Erlaubnis- oder Genehmigungsvorbehalt. Etwaige für die Beantragungen entstehende Kosten trägt der Nutzer.
- (2) Für die medientechnische Versorgung (Elektroenergie, Wasser, Entsorgung Schmutzwasser, Glasfaser) der Wassersportstation sind ausschließlich die durch die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus vorgehaltenen Medienanschlüsse zu nutzen. Zusätzlich zum Bereitstellungs- und Nutzungsentgelt werden die einzelnen Medien nach Nutzung und Verbrauch abgerechnet. Dazu werden die Anfangs- und Endstände der jeweiligen Zähler zu Beginn und Ende der Nutzung durch die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus mittels Ableseprotokoll erfasst.
- (3) Die Medienanschlüsse befinden sich an den Toilettengebäuden 1 bis 12. Dem Nutzer wird durch die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus der jeweilige Anschluss zugewiesen. Das Verlegen von Leitungen vom Anschlusspunkt zur Wassersportstation hat gemäß den Regelungen für Medien- und Versorgungsanschlüsse des Bebauungsplanes Nr. 29 „Strandversorgung“ in seiner jeweils aktuellen Fassung entlang des zugewiesenen Strandabgangs und dann weiter am Strand (Dünenfuß) zur Wassersportstation zu erfolgen. Das Queren der Düne mit Leitungen, Kabeln und dgl. ist sowohl ober- als auch unterirdisch nicht zulässig. Sämtliche Leitungen sind gemäß den Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 29 „Strandversorgung“ in seiner jeweils aktuellen Fassung, den Regelungen dieses Vertrages nach sowie den Anweisungen der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus zu verlegen.

- (4) Sämtliche Medienanschlüsse müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, regelmäßig gewartet und insbesondere die Wasserleitungen vor Inbetriebnahme gespült und durch das zuständige Hygieneinstitut oder Versorger durch den Nutzer beprobt werden. Das Beprobungsergebnis ist der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus vor Inbetriebnahme des Strandkiosk mitzuteilen. Soweit die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus die Medienanschlüsse stellt übernimmt die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus die Freiprobung. Bei der Bereitstellung der Medienanschlüsse durch die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus wird ein jährliches Nutzungsentgelt erhoben.

per annum	200,00 EUR
zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, derzeit 19%	38,00 EUR
mithin gesamt	238,00 EUR

Das Nutzungsentgelt ist in einer Rate am 01.05. eines jeden Jahres kostenfrei auf das Konto der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus, IBAN: DE47 1203 0000 0000 1034 65 unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes „Medienanschlüsse Wassersportstation Abg. Nr. __ “ zu entrichten.

§ 8

Wertsicherungsklausel

Das in § 6 Abs. (1) genannte Nutzungsentgelt wird wie folgt wertgesichert:

- (1) Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ermittelte Verbraucherpreisindex (Basis 2015 = 100) gegenüber dem Stand bei Mietbeginn um mehr als 10%, so ändert sich das vereinbarte Nutzungsentgelt automatisch, ohne dass es einer Aufforderung bedarf, entsprechend der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindex. Die Änderung des Nutzungsentgelts erfolgt automatisch mit Wirkung auf den ersten Monat nach Eintritt des Änderungstatbestandes, so dass das angepasste Nutzungsentgelt ohne eine besondere Aufforderung der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetriebes Binzer Bucht Tourismus von dem genannten Monat an geschuldet wird. Im Falle einer Erhöhung hat die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus, im Falle einer Ermäßigung der Nutzer die Änderung unter Vorlage einer Berechnung mitzuteilen; die jeweils andere Partei kommt erst innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang dieser Mitteilung in Verzug.

- (2) Eine weitere Änderung des Nutzungsentgelts erfolgt ebenfalls, ohne dass es einer besonderen Mietänderungserklärung bedarf, sobald sich der vorgenannte Preisindex gegenüber dem der jeweils vorangegangenen Anpassung zugrunde gelegten Indexstand erneut um 10% oder mehr geändert hat. Falls die Basis der Berechnung des in Abs. (1) genannten Indexes verändert wird oder der Index selbst abgeschafft werden sollte, vereinbaren die Parteien, dass das Nutzungsentgelt an den ihm wirtschaftlich am nächsten kommenden, vergleichbaren, anderen veröffentlichten Preisindex des Statistischen Bundesamtes, hilfsweise des entsprechenden Preisindex für Deutschland des Europäischen Amtes für Statistik gemäß obenstehenden Regelungen gekoppelt ist. Werden vom statistischen Bundesamt anlässlich einer Umstellung des Index auf ein neues Basisjahr bereits veröffentlichte Indexzahlen früherer Basisjahre nachträglich zurückgezogen, so werden bereits eingetretene Änderungen des Nutzungsentgelts, deren Höhe entsprechend Abs. (1) Satz 3 der anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt wurden, nicht korrigiert. Für künftige Änderungen des Nutzungsentgelts gelten die neu veröffentlichten Indexzahlen.
- (3) Die Parteien gehen davon aus, dass die Wertsicherungsregelung nach dem Preisklauselgesetz wirksam ist. Sollte dies nicht der Fall sein, bleiben die übrigen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen dennoch gültig. Die Parteien werden in diesem Fall auch für die Vergangenheit eine neue, wirksame Wertsicherungsregelung oder einen Leistungsvorbehalt vereinbaren, der der ursprünglichen Klausel wirtschaftlich so nahe als möglich kommt.

§ 9

Zustand der Nutzungsfläche

- (1) Der Nutzer übernimmt die Nutzungsfläche, in dem bei Beginn dieser Vereinbarung bestehenden Zustand, ohne besondere örtliche Übergabe. Der Zustand ist dem Nutzer bekannt und wird von ihm als vertragsmäßig anerkannt.
- (2) Die Gewährleistung für Mängel jeder Art ist ausgeschlossen. Insbesondere leistet die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus keine Gewähr dafür, dass die Nutzungsfläche den für den Zweck des Nutzers infrage kommenden technischen oder tatsächlichen Anforderungen sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspricht.

§ 10

Bauliche Veränderungen

Die Errichtung von baulichen Anlagen oder Ähnlichem auf der Nutzungsfläche ist dem Nutzer untersagt.

§ 11
Auflagen

- (1) Der Nutzer bewirtschaftet die Nutzungsfläche wirtschaftlich sinnvoll, jedoch nach eigenem Ermessen.
- (2) Das Befahren der Küstenschutzanlagen, des Deichvorlandes sowie des Strandes mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht zulässig.
- (3) Die Auflagen und Bedingungen des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Nutzung des Strandes und der Düne) vom StALU gelten als Auflagen im Sinne dieser Vereinbarung. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist dem Nutzer bekannt.
- (4) Der Nutzer hat die für seinen Zweck jeweils geltenden bau-, feuer- sowie wasser- und immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Bestimmungen einzuhalten und, sofern erforderlich, auf eigene Kosten die jeweiligen Genehmigungen einzuholen.
- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, die Nutzungsfläche zum Ablauf des Nutzungszeitraumes am 31.10. eines Jahres zu beräumen und an die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus oder einen von ihr beauftragten Dritten in dem Zustand zurückzugeben, in dem sich die Nutzungsfläche bei Übergabe befand.
- (6) Während der Nutzungszeit durch den Gewerbebetrieb des Nutzers entstandene Schäden an der Nutzungsfläche sind auf Kosten des Nutzers zu beseitigen.
- (7) Kommt der Nutzer seinen Verpflichtungen aus Absätzen 5 und 6 nach Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, ist die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus berechtigt, die Fläche auf Kosten des Nutzers zu beräumen und auf Kosten des Nutzers Schäden zu beseitigen.
- (8) Während der Nutzungsdauer wird der Nutzer die Fläche in einem sauberen und ordentlichen Zustand halten. Sämtliche kommunikative Maßnahmen, Flaggen, Banner, Bauten sind im Vorfeld mit dem Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus abzustimmen und durch diesen freizugeben.
- (9) Dem Nutzer ist die „Satzung über Ordnung und Verhalten im Strandgebiet der Gemeinde Ostseebad Binz“ (Strandsatzung) der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt. Er verpflichtet sich ausdrücklich, die dortigen Bestimmungen – soweit auf ihn zutreffend -, insbesondere die Regelungen der jeweils gültigen Strandsatzung, zu beachten.
- (10) Der Nutzer verpflichtet sich, die gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangebote in einer Weise durchzuführen, die den Strand- und Badebetrieb nicht beeinträchtigt und auch sicherstellt, dass die erholungssuchenden Urlaubsgäste sich nicht belästigt fühlen.

- (11) Der Nutzer verpflichtet sich, die gewerblichen Aktiv-, Gesundheits- und Wassersportangebote auf der Grundlage des Anforderungsprofils der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus und entsprechend dem von ihm vorgelegten Angebot nebst Konzept durchzuführen. Das Anforderungsprofil ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt.

§ 12

Anderweitige Gebrauchsüberlassung

- (1) Dem Nutzer ist eine anderweitige Gebrauchsüberlassung an Dritte untersagt. Dritte im Sinne dieses Vertrages sind nicht diejenigen, die weisungsgebunden im Rahmen des Geschäftsbetriebes des Nutzungsnehmers tätig werden.
- (2) Für den Fall, dass der Nutzer ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus Dritten den Gebrauch der Nutzungsfläche ganz oder teilweise, zu welchen Zwecken auch immer, überlässt, ist die Gemeinde berechtigt, das Nutzungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos zu kündigen.

§ 13

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angehörigen, seinem Personal oder Besuchern oder sonstigen Personen, die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, an dem Nutzungsgegenstand oder sonstigen Eigentum der Gemeinde verursacht werden, und trägt die Gefahr in Bezug auf den Nutzungsgegenstand, soweit die schädigenden Ereignisse nicht auf höhere Gewalt oder Verschulden der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus beruhen. Insbesondere haftet der Nutzer für Schäden, die durch Umgehen mit Feuer, entzündbarem Material, mit Wasser, Gas, Licht- und Kraftanlagen oder durch Versäumung der ihm nach diesem Vertrag oder nach gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen obliegenden Verpflichtungen entstehen; im letzteren Fall obliegt dem Nutzer der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- (2) Der Nutzer verpflichtet, sich darauf zu achten, dass das Eigentum und Verfügungsrecht der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus nicht beeinträchtigt wird. Schäden an dem Nutzungsgegenstand sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen, wenn sie dem Nutzer bekannt werden.
- (3) Der Nutzer hat auf eigene Kosten für den angemessenen und erforderlichen Versicherungsschutz Sorge zu tragen. Auf Anforderung hat der Nutzer gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

- (4) Der Nutzer stellt die Gemeinde und das StALU von Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oder einer Verletzung der in dieser Vereinbarung genannten Pflichten.

§ 14

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzungsfläche in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten oder ordnungsgemäßen Nutzung entspricht. Die Rückgabe der Nutzungsfläche hat geräumt von eigenen Sachen und frei von Rechten Dritter zu erfolgen.
- (2) Schäden der Nutzungsfläche, welche der Nutzer, seiner Angehörigen, sein Personal oder Besucher oder sonstiger Personen, die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, an dem Nutzungsgegenstand verursacht haben, sind von dem Nutzer zu beseitigen.
- (3) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung mit Fristsetzung durch die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus nach Fristablauf nicht nach, so ist die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus berechtigt, die Bewirtschaftungsfläche auf Kosten des Nutzers beräumen und Schäden beseitigen zu lassen.

§ 15

Betreten der Nutzungsfläche

Das StALU und die von ihm Beauftragten sowie die Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus dürfen die Nutzungsfläche zur Prüfung ihres Zustandes oder zur Vornahme von Küstenschutzmaßnahmen jederzeit betreten.

§ 16

Sonstige Vereinbarung

Für den Fall eines etwaigen Bedingungseintritts gemäß der Präambel verzichtet der Nutzer gegenüber der Gemeinde Ostseebad Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus auf Schadensersatzansprüche gleich welcher Art.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die aus dieser Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen ist der Sitz der Gemeinde Binz, Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Bei Abbedingung der Schriftform zur Änderung des Vertrages ist die Schriftform erforderlich.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die die Interessen beider Parteien angemessen zum Ausgleich bringen und den Zweck der weggefallenen Bestimmung mit größtmöglicher Annäherung erreicht.

.....
Ort und Datum

.....
Gemeinde Ostseebad Binz
Eigenbetrieb Binzer Bucht Tourismus

.....
Nutzer

8. Angaben zum Bieter

Ich/Wir bieten als:

Einzelbewerber

Name/Firma _____

Adresse _____

Bietergemeinschaft – bestehend aus folgenden Unternehmensträgern

1. Name/Firma _____

Adresse _____

2. Name/Firma _____

Adresse _____

3. Name/Firma _____

Adresse _____

Als bevollmächtigten Vertreter der Bewerbergemeinschaft haben wir uns für das Verfahren und den Abschluss und die Durchführung des Vertrages auf den Unternehmer

Nr.: _____

geeignet.

Die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft haften als Gesamtschuldner.

9. Meine/unsere Bewerbung enthält folgende Anlagen:

- Anlagen zur Eignung
 - Eigenerklärung Wirtschaftlich Berechtigter
 - Eigenerklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB ff.
 - Eigenerklärung zur Betriebshaftpflichtversicherung
 - Eigenerklärung zu Sozialabgaben
 - Eigenerklärung zu Insolvenzverfahren
 - Eigenerklärung zur steuerlichen Unbedenklichkeit
 - Eigenerklärung zur Sicherstellung der Betriebspflicht
 - Eigenerklärung zu Steuern und Abgaben
 - Eigenerklärung zum Mindestlohn
 - Eigenerklärung zum Stand der Technik
 - Eigenerklärung über Zertifikate etc.
 - Eigenerklärung zum schwerpunktorientierten Wissen
 - Eigenerklärung zu Sicherheitsaspekten
- Nachweis von Referenzen
- Angaben zum Werdegang
- Nachweis der Gewerbeanmeldung
- Nachweis der Strandkörbe (inkl. Altersangabe)
- Nachweis der Lagermöglichkeit
- Betreiberkonzept
 - äußerer Gestaltung der Wassersportstation und Flächenbedarf
 - Angebots- und Öffnungszeiten
 - Kurs-, Leih- und Schulungsangebote mit Preisangaben
 - Anlieferung, Lagerung, Trocknung und Transport
 - Aussage zum Zustand, Art und Umfang der genutzten Wassersportgeräte und Ausrüstung (Alter, Zustand, Erneuerungsquote)
 - Müllentsorgung
 - Auskunft zur Onlinevermarktung der Angebote
 - Auskunft über digitale Buchungs- und Zahlungsmöglichkeiten vor Ort
 - Ortskenntnis des Strandabschnittes/der Strandabschnitte
 - Nachweis des Eigentums am zu verwendenden Equipment
 - Sicherstellung einer angemessenen Reaktionszeit zur Beräumung des Strandes innerhalb von 12 Stunden
 - Sicherstellung der Erreichbarkeit für Gäste und Nutzer
 - Sicherstellung der Präsenz vor Ort
- Kurzportrait
- zusätzliche Angaben Foil, eFoil, Wing Foil
- Bietererklärung
- Nutzungsvertrag
- Antrag auf Zulassung für gewerbliche Strandnutzung - Wassersport

10. Eigenerklärung Wirtschaftlich Berechtigter

Die Pflicht zur Identifizierung der im Hintergrund einer Geschäftsbeziehung stehenden natürlichen Person/-en (wirtschaftlich Berechtigte/r), ist ein wesentlicher Grundsatz der Geldwäschebekämpfung. Wirtschaftlich berechtigt im Sinne des GwG ist die natürliche Person,

- in deren Eigentum oder deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht,
- auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Bei Gesellschaften sind wirtschaftlich Berechtigte alle natürlichen Personen, die mehr als 25 % der Kapitalanteile an einem Unternehmen halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren.

Unternehmensform des Bewerbers:

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften:

Natürliche Personen in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die juristische Person steht.

Anzugeben sind Namen, Adresse und Funktion im Unternehmen.

Natürliche Personen, die mehr als 25% der Kapitalanteile/Stimmrechte innehaben:

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass wissentlich falsche Erklärungen und Angaben meinen/unseren Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren zur Folge haben.
(Bei Bergergemeinschaften erfolgt die Abgabe der Bewerbung durch den Bevollmächtigten.)

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

11. Erklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB ff.

Erklärung des Bewerbers, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen (von jedem Bewerber bzw. Mitglied einer Bewerbergemeinschaft auszufüllen, ebenso von jedem Nachunternehmer).

I. Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir keine der zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB erfüllen:

- Ja
 Nein

Falls Nein: Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (siehe Punkte III) erforderlich

§ 123 Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn:

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
 2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.
- (5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

Zu § 123 Abs 4 Nr. 1 GWB:

Auf Anforderung werde ich den Nachweis hinsichtlich der Zahlung von Steuern und Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung durch die Vorlage einer Bescheinigung des Finanzamtes oder der Krankenkasse (Kopie ausreichend) erbringen; der Nachweis darf bei Ablauf der Teilnahmefrist nicht älter als sechs Monate sein

II. Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir keine der fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB erfüllen:

- Ja
 Nein

Falls Nein: Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (siehe Punkte III) erforderlich

§ 124 Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn:

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

III. Ich/wir führen folgende Nachweise der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB an:

Tatbestand nach GWB	Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB (Erläuterungen ggf. auf separater Anlage)

§ 125 – Selbstreinigung

- (1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es:
1. Für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
 2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
 3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.
§ 123 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Öffentliche Auftraggeber bewerten die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigen dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachten die öffentlichen Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründen sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

12. Eigenerklärung zur Berufshaftpflichtversicherung

Ich/wir erkläre(n), dass das Unternehmen über eine

Berufshaftpflichtversicherung verfügt, deren Deckungssumme für Personenschäden mindestens 1,0 Mio EUR und zusätzlich für sonstige Sach- und Vermögensschäden mindestens 0,5 Mio EUR beträgt.

Ich werde den Nachweis durch eine Bescheinigung über die Haftpflicht- oder durch eine Exendentenversicherung nachweisen.

Hinweis: Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Versicherungsschutz aktuell besteht (nicht ausreichend ist ein Nachweis für die Vergangenheit). Es genügt die Erklärung der Bereitschaft des Versicherers, für den Fall der Erteilung des Zuschlags, gegebenenfalls bisher niedrigere Versicherungssummen auf die geforderten Beträge zu erhöhen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Hinweise zu Anforderungsprofilen, Eignungen und Nachweisen

Für die Bestätigungen zu den Anforderungsprofilen, den Eignungen und den Nachweisen ist ggf. eine eigene Tabelle zu erstellen und zu verwenden. Alle notwendigen Angaben der Anforderungsprofile, der Eignungen und Nachweise müssen enthalten sein. Es braucht nur das Notwendige aufgeführt werden.

13. Referenzen

Wird die nachfolgende Tabelle verwendet, ist diese für mehrere Referenzen ggf. zuvor zu vervielfältigen. Je Referenz ist eine gesonderte Tabelle einzureichen.

Referenz Nr. ____	
Kurzbeschreibung der Referenzleistung <i>(z.B. Art des Betriebes und der dort vermieteten Objekte, Standort (Strand, Innenstadt, etc.), ggf. Angaben zu Besonderheiten etc.)</i>	
Betriebszeitraum:	
Ort des Betriebes:	
Daten der Stelle, die die Genehmigung erteilt hat / des Verpächters/Vermieters <ul style="list-style-type: none"> • Ansprechpartner • Kontaktdaten 	

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift